

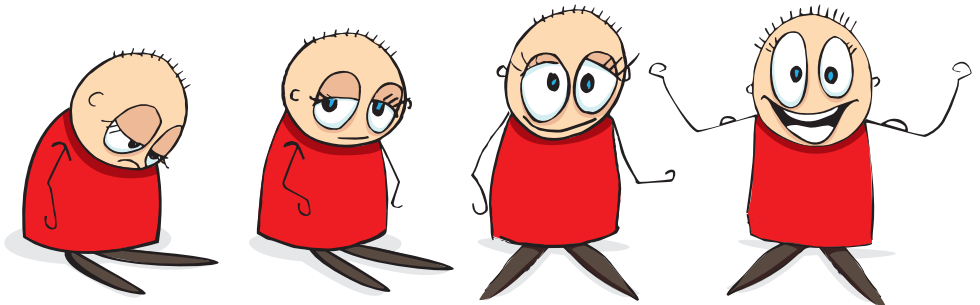
# Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs

—  
Leitfaden für die Eltern



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'enfance et de la jeunesse SEJ  
Jugendamt JA



---

## Mitteilung an die Eltern

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jugendamt (JA) hat vom Richter den Auftrag erhalten, das Wohl Ihres Kindes zu erhalten.

Der Richter hat die Einzelheiten im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge festgelegt. Er regelte auch die Form und den Ablauf des persönlichen Verkehrs, der Ihrem Kind mit jedem Elternteil, Vater und Mutter, gewährleistet werden muss.

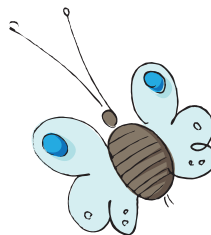
Egal, in welcher Beziehung Sie seit Ihrer Trennung zu einander stehen, als Eltern haben Sie die äusserst wichtige Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes zu fördern und zu schützen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, diesen Anforderungen gerecht zu werden und allfällige Fragen betreffend zu beantworten.

Ihre Zusammenarbeit mit Einbezug des vorliegenden Leitfadens ist von grosser Wichtigkeit. Die gesetzlichen Vorgaben, sowie das Wohl Ihres Kindes erfordern eine tragfähige Kooperation voraus, um zu einem entscheidenden Erfolgsfaktor zu gelangen.

Unser Ziel dieses Vorgehens ist es, dass Sie eines Tages Ihre Verantwortung ohne Einschreiten der Behörde tragen können. Wir hoffen, dass Ihnen die Regeln und Tipps in diesem Leitfaden dabei helfen werden.

Stéphane Quéru  
Dienstchef des Jugendamtes



---

## Inhalt

---

<b>Persönlicher Verkehr, was ist das?</b>	<b>4</b>
<b>Juristischer Rahmen</b>	<b>6</b>
> Das Kind und seine Eltern	8
> Formen der Zusammenarbeit	9
<b>Praktisches</b>	<b>12</b>
<b>Empfehlungen an die Eltern</b>	<b>15</b>
<b>Denkanstöße</b>	<b>20</b>
<b>Beilage: Beispiel Wochenend- und Ferienplanung</b>	<b>22</b>

### **Abkürzungen:**

*BR: Besuchsrecht*

*EO: Elternteil mit Obhut (faktische Obhut)*

*EB: Elternteil mit Besuchsrecht (Anspruch auf persönlichen Verkehr)*

*BBF: Begleitete Besuche Freiburg*



---

## Persönlicher Verkehr, was ist das?

---

Die gemeinsame elterliche Sorge ist ab 1. Juli 2014 zur Regel geworden. Somit haben beide Elternteile das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Ausnahmen vorbehalten). Die alternierende Obhut ist hingegen eher selten. In den meisten Fällen übt somit einer der beiden Elternteile die faktische Obhut des Kindes aus. Der andere Elternteil hat seinerseits Anspruch auf persönlichen Kontakt zum Kind. Somit sind beide Elternteile für die Betreuung des Kindes zuständig.

Mit dem im Volksmund «Besuchsrecht» genannten Anspruch auf persönlichen Verkehr, geregelt in Artikel 273 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), ist indes viel mehr gemeint, als nur ein Besuch. Er beinhaltet jeglichen Kontakt zwischen dem Kind und seinen Eltern (namentlich Briefe, Telefonate, E-Mails, SMS und andere Kommunikationsmittel). Ebenso betrifft der persönliche Verkehr auch die Informationen über das Kind, die den Eltern übermittelt werden.

Dieses Recht steht somit sowohl dem Kind als auch dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge oder die faktische Obhut nicht ausübt.

Für die Entwicklung des Kindes ist es wichtig, Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, weshalb das Recht auf persönlichen Verkehr, wenn nötig, geschützt werden kann.

Eine Trennung bedeutet für das Kind ein schwieriges Ereignis, und es kommt vor, dass sich die Eltern danach nicht mehr verstehen. Um das Kind zu schützen und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Elternteilen zu gewährleisten, kann die Gerichtsbehörde eine Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs anordnen, mit dem Ziel, die Eltern vorübergehend zu unterstützen. Umgangssprachlich wird diese Beistandschaft auch «Besuchsrechtsbeistandschaft» genannt.

Für diese Aufgabe wird vom Richter eine Beiständin/ein Beistand ernannt; die/der die Eltern bei der Anwendung der Besuchsregelungen begleitet. Sie/er achtet darauf, dass das Kind Kontakt zu dem Elternteil haben kann, der die Obhut nicht ausübt und trifft eine Entscheidung, wenn sich die Eltern nicht einigen können. Allerdings ist die Beiständin/der Beistand nicht befugt, grundlegende Entscheide im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr zu treffen. Dafür ist die zuständige Gerichtsbehörde zuständig.



---

## Juristischer Rahmen

---

### ***Das Kind hat das Recht...***

- > auf persönlichen Verkehr mit beiden Elternteilen (Art. 9 Ziff. 3 [ÜRK] und Art. 273 ZGB);
- > seine Meinung in Bezug auf allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern (Art. 12 ÜRK und Art. 314a ZGB);
- > sein Leben nach seinem Willen zu gestalten und seine Meinung frei zu äussern.

### ***Das Kind hat die Pflicht...***

- > seinen Eltern, den Entscheiden der Gerichtsbehörde und/oder der Beiständin/des Beistandes zu gehorchen (Art. 301 Abs. 2 ZGB und Art. 6 Jugendgesetz [JuG]).



### ***Die Eltern haben das Recht...***

- > auf angemessenen persönlichen Verkehr mit ihrem Kind, unabhängig davon, wem die elterliche Sorge oder Obhut zugesprochen wurde (Art. 273 ZGB);
- > im Falle von gemeinsamer elterlicher Sorge die nötigen Entscheidungen zu treffen, vorausgesetzt, beide Elternteile sind einverstanden (Art. 301 und 301a ZGB);
- > alltägliche oder dringliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes zu treffen (Art. 301 Abs. 1bis ZGB).

### ***Die Eltern haben die Pflicht...***

- > die Entscheide, die von den Gerichtsbehörden getroffen und von der Beiständin/dem Beistand umgesetzt werden, zu respektieren (Art. 7 JuG);
- > miteinander zusammenzuarbeiten und Kompromisse zu finden (Art. 272 und 302 ZGB, Art. 20 JuG);
- > dafür zu sorgen, dass der andere Elternteil persönlichen Verkehr zum Kind ausübt (Art. 273 ZGB);
- > das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht zu beeinträchtigen (Art. 274 ZGB).

---

***Der Elternteil, der die gemeinsame elterliche Sorge nicht innehat und der die faktische Obhut nicht ausübt, hat Anspruch...***

- > über besondere Ereignisse im Leben seiner Kinder informiert zu werden (Art. 275a ZGB);
- > vor Entscheidungen, die für die Entwicklung der Kinder wichtig sind, angehört zu werden (Art. 275a ZGB).

***Die Schutzbehörde oder das Zivilgericht...***

- > hört das Kind und die Eltern in Bezug auf allen sie betreffenden Angelegenheiten an (Art. 297 und 298 ZPO und Art. 314a ZGB);
- > trifft die Schutzmassnahmen entsprechend der Gefahr, der das Kind ausgesetzt ist, und der Fähigkeit der Eltern, es zu beschützen (Art. 315 und 315a ZGB);
- > regelt den persönlichen Verkehr (Art. 133, 298 und 308 Abs. 2 ZGB);
- > beschliesst die neuen Schutzmassnahmen entsprechend mit der Entwicklung der Situation und dem gesetzlichen Rahmen (Art. 134, 313 und 315b ZGB);
- > kann Strafanzeige gegen die Eltern erstatten, wenn diese den Verfügungen der Behörden nicht Folge leisten (Art. 292 [StGB]);
- > kann Strafanzeige gegen die Eltern erstatten, wenn diese durch ihr Verhalten die körperliche oder geistige

Entwicklung ihres Kindes gefährden (verschiedene Artikel StGB: z. B. Art. 219 StGB).

***Das JA...***

- > trifft das Kind und hört es in Bezug auf allen es betreffenden Angelegenheiten an (Art. 314a ZGB);
- > führt das Mandat der Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs aus (Art. 22 JuG und Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- > sucht gemeinsam mit den Eltern nach Lösungen (Art. 7 und 20 JuG);
- > hält die Gerichtsbehörden regelmässig auf dem Laufenden und zieht diese wenn nötig bei (Art. 411 und 443 ZGB und Art. 14 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]);
- > kann bei der Gerichtsbehörde weitere Kindesschutzmassnahmen beantragen, sofern es die Situation erfordert;
- > kann Strafanzeige gegen die Eltern erstatten, wenn sich diese nicht an die von der Beiständin/vom Beistand umgesetzten Verfügungen der Gerichtsbehörden halten (Art. 27 [JuR], Art. 292 StGB)
- > kann Strafanzeige gegen die Eltern erstatten, wenn diese durch ihr Verhalten die körperliche oder geistige Entwicklung ihres Kindes gefährden (Art. 27 JuR, verschiedene Artikel StGB: z. B. Art. 219 StGB).

---

## > Das Kind und seine Eltern

*Die entsprechenden Gesetzesartikel finden Sie in der Beilage.*

### ***Familienwerte***

Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert. Anhand dieser Grundwerte schafft Artikel 272 ZGB die Grundlagen eines konstruktiven Zusammenlebens zwischen Eltern und Kind.

### ***Beziehung Eltern–Kind***

Unabhängig von der Familienzusammensetzung müssen die Beziehungen zwischen Eltern und Kind unter Berücksichtigung dieser Werte geführt werden können. Nicht nur der Elternteil, der die elterliche Sorge oder die Obhut nicht ausübt, und derjenige, der diese ausübt, sondern auch das Kind ist verpflichtet, eine den Umständen entsprechende persönliche Beziehung zu führen. Der Anspruch auf persönlichen Verkehr nach Artikel 273 ZGB ist im am 20. November 1989 in New York abgeschlossenen und von der Schweiz und den meisten Ländern ratifizierten Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ÜRK) verankert. Gemäss ÜRK hat das Kind, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

### ***Das Kindeswohl...***

Das Kindeswohl ist ein Schlüsselbegriff des Kinderschutzes, sowohl auf kantonaler und nationaler als auch auf internationaler Gesetzesebene. Laut einer Definition aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören zum Kindeswohl - in einer positiven und nicht abschliessenden Beschreibung

- die Förderung der Entwicklung in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht,
- ein Umfeld von Kontinuität und Stabilität,
- die Möglichkeit einer inneren Bindung des Kindes mit den Bezugspersonen,
- eine positive Beziehung zu den Eltern bzw. nach Trennung oder Scheidung zu beiden Elternteilen,
- die Haltung zur Gestaltung der Beziehung zum anderen Elternteil und
- die Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechts.



---

### ***... eine gemeinsame elterliche Verantwortung***

Wie kann konkret festgelegt werden, was zum Wohl des Kindes ist und was nicht? Grundsätzlich wissen die Eltern am besten, was für ihr Kind förderlich wäre. Entsprechend können sie auch seine Erziehung dahingehend erwirken. Artikel ÜRK sieht vor, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind, wobei das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen ist. Das Zivilgesetzbuch präzisiert, dass die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und moralische Entfaltung zu fördern und zu schützen haben. In erster Linie sind somit die Eltern für die Pflege, die Erziehung, den Unterhalt und dessen Schutz verantwortlich.

## **> Formen der Zusammenarbeit?**

### ***Wenn der Staat übernehmen muss...***

Der Staat greift nur subsidiär in die Eltern-Kind-Beziehung ein, namentlich dann, wenn die Eltern sich infolge einer Trennung in Bezug auf die Organisation des persönlichen Verkehrs mit dem Kind nicht mehr einigen können. In diesem Falle ist das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet und seine Entwicklung möglicherweise gefährdet. Um das Wohl des Kindes und seinen Anspruch auf die Erhaltung regelmässiger persönlicher Kontakte mit beiden Elternteilen zu bewahren, kann die Gerichtsbehörde für eine beschränkte Dauer eine Kindesschutzmassnahme in Form von einer Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs anordnen.

### ***Die Rolle der Beiständin/des Beistandes***

Die Beiständin oder der Beistand überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Gerichtsbehörden in Sachen persönlicher Verkehr und organisiert die praktischen Besuchsregelungen, sofern dies nicht ausdrücklich von der Behörde /geregelt wurde. Die Beiständin oder der Beistand kann nicht selbst über die Regelung des Besuchsrechts oder deren Änderung befinden. Dafür ist ausschliesslich die Familienrichterin oder der Familienrichter (Präsident/in des Zivilgerichts) oder das Friedensgericht zuständig. Die Beiständin oder der Beistand erstattet den Gerichtsbehörden regelmässig Bericht über die Bedingungen, unter denen sie ihr bzw. er sein Mandat ausführt.

---

## ***Die Rolle der Eltern***

Der Vater und die Mutter spielen weiterhin eine zentrale Rolle bei der Ausübung ihres Anspruchs auf persönlichen Verkehr. Jeder Elternteil kann bei der Betreuung des Kindes alleine alltägliche oder dringliche Entscheidungen treffen.

Im Allgemeinen sind die Eltern verpflichtet, in geeigneter Weise mit der Beiständin oder dem Beistand sowie mit den öffentlichen und gemeinnützigen Behörden, insbesondere mit der Schule, zusammenzuarbeiten. Sie haben ausserdem alles zu unterlassen, was das Kindesverhältnis zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

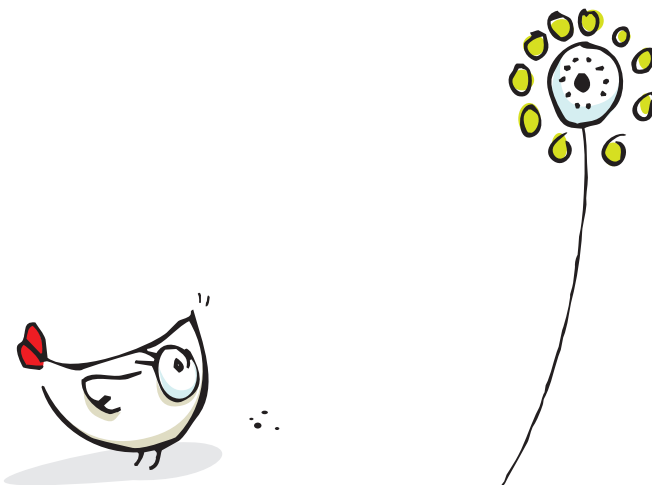
## ***Die Rolle des Kindes***

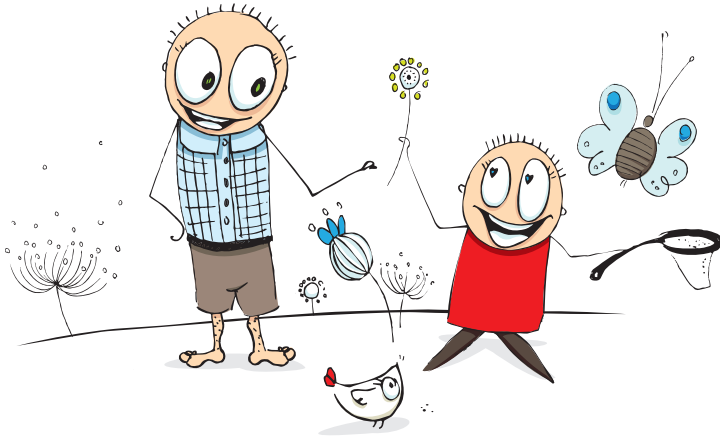
Das Kind hat seinerseits das Recht, in Bezug auf allen es betreffenden Angelegenheiten angehört zu werden. Ausserdem schuldet es den Eltern Gehorsam und muss sich an die Beschlüsse des Gerichts und/oder der Beiständin/des Beistandes halten.

Wird das Wohl des Kindes

- durch den persönlichen Verkehr gefährdet
- üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus
- haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder
- liegen andere wichtige Gründe vor,

so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.





Ich besuche meinen Papa gerne,  
dort kann ich Bienen  
entdecken, mich in der Wiese  
verstecken und Jäger spielen.



Meine Mutter bringt mir das  
Alphabet bei, was ich sehr mag.

---

## Praktisches

---

Können sich die Eltern nicht einigen, gelten die vom Gericht oder von der Erwachsenen- und Kinderschutzhilfe angeordneten Besuchsregelungen.

Soweit im Urteil nicht ausgeführt, empfiehlt das JA für die Regelung des persönlichen Verkehrs die folgenden Grundsätze:

Können sich die Eltern nicht einigen, darf die von der Gerichtsbehörde beauftragte Person (Beiständin/Beistand) gemäss diesen Empfehlungen einen Entscheid treffen. Die Eltern können sich zu jederzeit an die Gerichtsbehörde wenden.

---

### Themen

---

### Erläuterungen

---

---

#### Aktivitäten des Kindes

- > Die Ausübung einer Aktivität ist ein Recht des Kindes.
  - > Grundsätzlich kann das Kind seine Aktivitäten auch während der Besuchszeit durchführen, unter der Verantwortung des EB.
  - > Die Kosten für die vom EB angebotenen Freizeitaktivitäten werden von diesem getragen.
- 

---

#### Persönliche Sachen des Kindes

- > Der EO bereitet das Gepäck des Kindes mit seinen persönlichen Sachen sowie den Sachen für die Ausübung der Aktivitäten vor.
  - > Der EB gibt die persönlichen Sachen dem EO zurück.
  - > Der EB hat für den Bedarfsfall Reservekleidung und ein Reisenecessaire für das Kind.
- 

---

#### Stillen

- > Der EB besucht das Kind mit Rücksicht auf die Stillzeiten.
  - > Der EO erlaubt die Ausübung des Besuchsrechtes trotz der Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Stillen.
- 

---

#### ID, Pass und Versicherungskarte

- > Das Kind hat das Recht, zu reisen.
  - > Bei jeder Ausübung des BR übergibt der EO dem EB ID, Pass und Versicherungskarte des Kindes; am Ende des Besuchs werden diese dem EO vom EB zurückgegeben.
  - > Nur die Gerichtsbehörde kann die Aushändigung der Identitätspapiere einschränken.
-

---

## Themen

## Erläuterungen

---

### Telefonkontakte und andere Formen der Kommunikation zwischen dem Kind und dem abwesenden Elternteil

- > Das Kind hat das Recht, per Telefon, SMS oder über andere Kommunikationsmittel mit dem abwesenden Elternteil in Kontakt zu bleiben. Dieser Kontakt kann den Bedürfnissen, dem Alter, der Dauer der Besuche und den Umständen entsprechend reduziert werden.
- > Gerichtsbehörde kann diesen Anspruch einschränken.

---

### Krankheit

- > Bei Erkrankung des Kindes oder des EB wird der Besuch nicht nachgeholt.
- > Das kranke Kind kann in der Regel vom EB betreut werden.
- > Eine Unterbrechung des BR aus Krankheitsgründen muss mit einem Arztzeugnis belegt werden.

---

### Änderungen des Besuchsplans

- > Die Eltern müssen sich auf eine Änderung des Besuchsplans einigen.

---

### Anwesenheit der Beiständin/des Beistands bei der Übergabe des Kindes

- > Die Beiständin/der Beistand ist bei der Übergabe und Rücknahme des Kindes und bei der Ausübung des BR nicht anwesend.

---

### Anwesenheit der Partnerin/ des Partners des besuchsberechtigten Elternteils

- > Der EO hat die Anwesenheit der Partnerin oder des Partners des EB zu akzeptieren.

---

### Begleitete Besuchstage Freiburg (BBF)

- > Die Gerichtsbehörde kann ein begleitetes BR anordnen (Begleitete Besuchstage Freiburg).
- > Auf gemeinsamen Antrag der Eltern an die Beiständin/den Beistand kann die Ausübung des Besuchsrechts im Rahmen der BBF erfolgen.
- > Das Reglement der BBF muss eingehalten werden.

---

### Verantwortung

- > Während der Ausübung des BR steht das Kind unter der Verantwortung des EB.
  - > Die Eltern tauschen die wichtigen Informationen über das Kind aus (Gesundheitszustand, Medikamente, Zeugnisabgabe, ID und Versicherungskarte usw.).
-

---

## Themen

## Erläuterungen

---

### Telefongespräche zwischen den Eltern in Notfällen und Kontakt zwischen den Eltern

- > Im Interesse des Kindes, müssen sich die Eltern im Notfall gegenseitig direkt oder indirekt (allenfalls über eine Drittperson) erreichen können.
- > Die Eltern informieren sich gegenseitig über ihren Aufenthaltsort während den Ferien.

---

### Drittpersonen (Kontakte des Kindes mit Drittpersonen während der Ausübung des Besuchsrechts)

- > Das Kind wird vom EB betreut.
- > Letzterer kann dabei von Vertrauenspersonen unterstützt werden.
- > Der EB kann das Kind für kurze Zeit in die Obhut einer Drittperson geben.

---

### Transport

- > Der nichtobhutsberechtignte Elternteil ist für den Transport des Kindes zuständig, es sei denn, es bestehe ein anderweitiger Entscheid der Gerichtsbehörde. Er übernimmt auch die Kosten.
- > Der EB kann eine Drittperson mit dem Transport betrauen, wobei er die Verantwortung trägt.

---

### Ferien und Feiertage

- > Dauer und Häufigkeit: gemäss Entscheid der Gerichtsbehörde und Planung.
- > Beginn Wochenende: Freitagabend, 18 Uhr. Ende: Sonntagabend, 18 Uhr (die Aktivitäten des Kindes sind zu berücksichtigen).
- > Religiöse Feiertage, allgemeine Feiertage, Mutter- oder Vatertag, Geburtstage usw.: bei der Erstellung der Planung zu besprechen.

---

### Wille des Kindes

- > Das Kind hat das Recht, seinen Willen zu äussern, dieser entspricht jedoch nicht zwingend seinem Wohl. Folglich kann sich das Urteil der Gerichtsbehörde vom Wunsch des Kindes unterscheiden.



---

## Empfehlungen an die Eltern

---

### *Empfehlungen an beide Elternteile:*

- > Die Fachpersonen teilen die Entwicklung des Kindes in verschiedene Phasen ein: Säugling (0 bis 12 Monate), kleines Baby (12 bis 18 Monate), Baby (18 bis 36 Monate), Kleinkind (36 Monate bis 5 Jahre), Kind (ab 5 Jahre). Je nach Entwicklungsstadium reagiert ein Kind unterschiedlich auf eine Trennung; die Eltern sind verantwortlich, dies bei der Organisation des Besuchsrechts zu beachten.
- > Ihr Kind muss bereits mit einer schwierigen Situation klarkommen, weil seine Eltern getrennt leben. Ihr Kind reagiert empfindlicher auf Trennungen und braucht mehr Stabilität als andere Kinder in seinem Alter.
- > Halten Sie sich an den von der Beiständin/vom Beistand festgelegten Terminplan.
- > Bereiten Sie Ihr Kind genügend im Voraus auf die Ankunft des anderen Elternteils vor und achten Sie darauf, dass es zum Zeitpunkt der Abholung nicht unverhofft eine Aktivität unterbrechen muss, z. B. ein Spiel oder eine TV Sendung, die es gerne mag.
- > Halten Sie sich bei den Treffen mit dem anderen Elternteil an die grundlegenden Höflichkeits- und Benimmregeln und verhalten Sie sich so, wie Sie sich in Gegenwart einer anderen erwachsenen Person verhalten würden. Die Praxis zeigt, dass ein gutes Konfliktmanagement zwischen den Eltern, sowie zwischen den Eltern und dem Kind, im Interesse des Kindes ist. Eine wohlwollende Haltung Ihrerseits schützt das Kind vor Misshandlung, allenfalls Gewalt, der das Kind im Rahmen des elterlichen Konflikts häufig ausgesetzt ist.
- > Interessieren Sie sich für Ihr Kind und greifen Sie Themen auf, die ihm liegen; leiten Sie das Gespräch entsprechend seinem Verhalten und lassen Sie es selbst entscheiden, was es Ihnen erzählen will und was nicht.
- > Äussern Sie sich in Anwesenheit des Kindes nur positiv über den anderen Elternteil und werten Sie nicht. Vermeiden Sie es, das Kind über den anderen Elternteil auszufragen.
- > Ihre Geschenke sollten in angemessenem Verhältnis zu den Geschenken des andern Elternteils stehen. Bei grossen Geschenken sprechen Sie sich mit dem andern Elternteil ab.

- 
- > Nutzen Sie in aussergewöhnlichen Situationen (wenn ein Besuch nicht möglich ist) die Möglichkeiten eines Kontaktes, mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Smartphones, Skype, E-Mails usw.).
  - > Übermitteln Sie Nachrichten, die Sie sich als Eltern in Bezug auf das Kind übermitteln müssen (z. B. Änderungen der Besuchszeiten, unerwartete Ereignisse, Informationen im Zusammenhang mit der Schule usw.), persönlich, und nicht über das Kind; Ihr Kind ist kein Briefträger.



*Ich fühle mich wie der Pöstler.  
Ich bin es, der Mami sagen muss,  
was Papi will und umgekehrt.  
Ich finde das doof, aber ich  
traue mich nicht, es ihnen zu sagen.*



---

### *Spezifische Empfehlungen für den besuchsberechtigten Elternteil*

- > Versuchen Sie, bei den Besuchen ganz Ihrem Kind zu widmen, denn Sie spielen eine sehr wichtige Rolle in seiner Erziehung. Es kann nützlich sein, sich gemeinsam mit anderen Vertrauenspersonen um das Kind zu kümmern, damit es sich bei den Besuchen sicher und wohl fühlt.
- > Bei einer schwierigen Trennung könnte es sinnvoll sein, wenn das Kind kleine Geschenke, die es selber öffnen kann, zu Hause öffnen darf.
- > Seien Sie sich im Klaren, dass «Besuchsrecht» und «Unterhaltsbeiträge» zwei unterschiedliche Fakten sind. Dennoch stimmt es, dass diese Angelegenheit die persönlichen Beziehungen beeinflusst. In jedem Fall hat der besuchsberechtigte Elternteil eine Verantwortung gegenüber dem Kind: Die Entrichtung der Unterhaltsbeiträge trägt nicht nur zum Unterhalt, sondern auch zum Wohl des Kindes bei.

### *Spezifische Empfehlungen für den obhutsberechtigten Elternteil*

- > Erklären Sie Ihrem Kind, dass Sie mit seinem Besuch beim anderen Elternteil einverstanden sind.
- > Betrachten Sie die Besuche als etwas ganz normales.
- > Es kann sein, dass Ihr Kind nach den Besuchen aufgeregt ist oder sich vorübergehend anders verhält; dieses Verhalten normalisiert sich in der Regel von selbst.
- > Übergeben Sie Ihrem Kind jedes Geschenk und jeden Brief des anderen Elternteils und ermutigen Sie es, sich dafür zu bedanken oder darauf zu antworten.

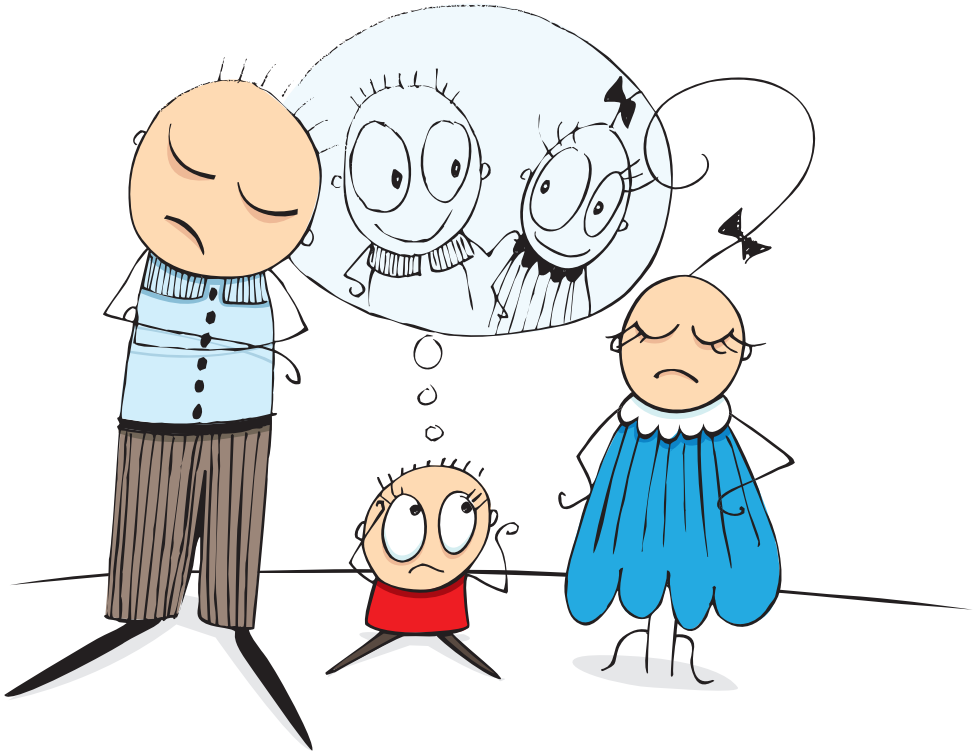
### *Spezifische Empfehlungen an die Eltern von Kindern unter 5 Jahren*

- > Säuglinge, Babys und Kleinkinder können mehrere Bezugspersonen haben. Trotzdem gibt es vom psychologischen Standpunkt her eine Hauptbezugsperson (in der Psychologie: Bindungsperson). Es ist besser, wenn das Kind nicht all zu lange von dieser Person getrennt ist. Idealer sind kürzere und häufigere Treffen mit dem anderen Elternteil (vorzugsweise einige Tage als eine ganze Woche).
- > Die Eltern müssen die Stillzeiten bei der Planung ihres persönlichen Verkehrs beachten.

- 
- > Respektieren Sie die Rituale des Kindes; dies macht die Besuche einfacher und sorgt für deren guten Ablauf. Den Gewohnheiten und Abläufen, den Bedürfnissen und Empfindungen des Säuglings und des Kleinkindes muss Rechnung getragen werden. Was dabei helfen kann: Bei beiden Elternteilen in der gleichen Wiege oder im gleichen Bett schlafen, die gewohnten Gegenstände (Kuscheltier, Fläschchen, Spielzeug, Kleider, ...) zur Hand haben.
  - > In den ersten zwei bis drei Lebensjahren ist die emotionale Regulation zwischen dem Kind und den Eltern (in der Fachsprache: Ko-Regulation) für das Kind unerlässlich. Im Falle einer Trennung in diesem frühen Alter ist diese Regulation gestört, da die Eltern mit ihrem eigenen Leiden zu kämpfen haben. Das Wichtigste in dieser schwierigen Phase sind stabile persönliche Beziehungen (sich an die vereinbarte Planung halten!); mehrwöchige Ferien sind nicht angebracht.
  - > Das Kind muss sich versichern können, dass beide Elternteile da sind. Je älter das Kind wird, desto besser kann es seine Trennung vom obhutsberechtigten Elternteil in Worte fassen. Es sollte auch mit Worten beruhigt werden. Säuglinge und Kleinkinder brauchen in erster Linie Körperkontakt. Auch die Kommunikation über die Sprache ist wichtig, weshalb sie nicht zu lange von der Bindungsperson und vom besuchsberechtigten Elternteil getrennt sein sollten.

*Dieser Teil wurde in Zusammenarbeit mit dem Sektor Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Freiburger Netzwerkes für psychische Gesundheit verfasst.*





Ja, meine Eltern haben  
sich nicht mehr gern.  
Trotzdem bleiben sie für  
immer mein Mami und mein Papi

---

## Denkanstöße

---

Im Folgenden finden Sie ein paar Ideen, die Ihnen helfen können, nach einer Trennung eine sichere und schützende Grundlage für Ihr Kind zu schaffen.

Versuchen Sie, die folgenden Antworten zu beantworten:

Wie unterscheide ich meine Beziehung zu meiner/meinem Ex von meinen elterlichen Pflichten?

Wenn ich versuche, mich in mein Kind hineinzusetzen, was fühle ich dann?

Gebe ich meinem Kind die Möglichkeit, sich offen über die gegenwärtige Situation, was es dabei fühlt, zu äussern? Wie?

Setze ich das Interesse meines Kindes an die erste Stelle? Inwiefern?

Erlaube ich meinem Kind, mit dem anderen Elternteil Spass zu haben? Wie?

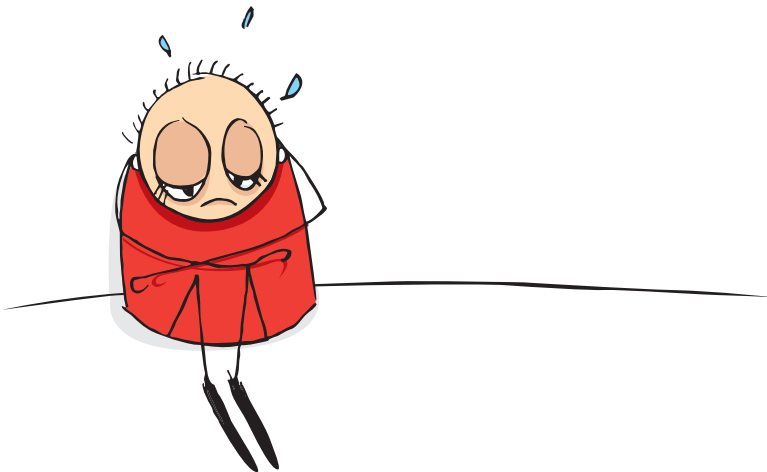
---

Was mache ich Gutes, damit mein Kind diese Phase so gut wie möglich durchlaufen kann?

Was könnte ich noch verbessern, um die Situation für mein Kind erträglicher zu machen?

Was möchte ich heute meinem Kind mitteilen?

Welche Verpflichtungen bin ich bereit, im Interesse meines Kindes, einzugehen?



# Anhang

## Beispiel für eine Wochenend- oder Ferienplanung

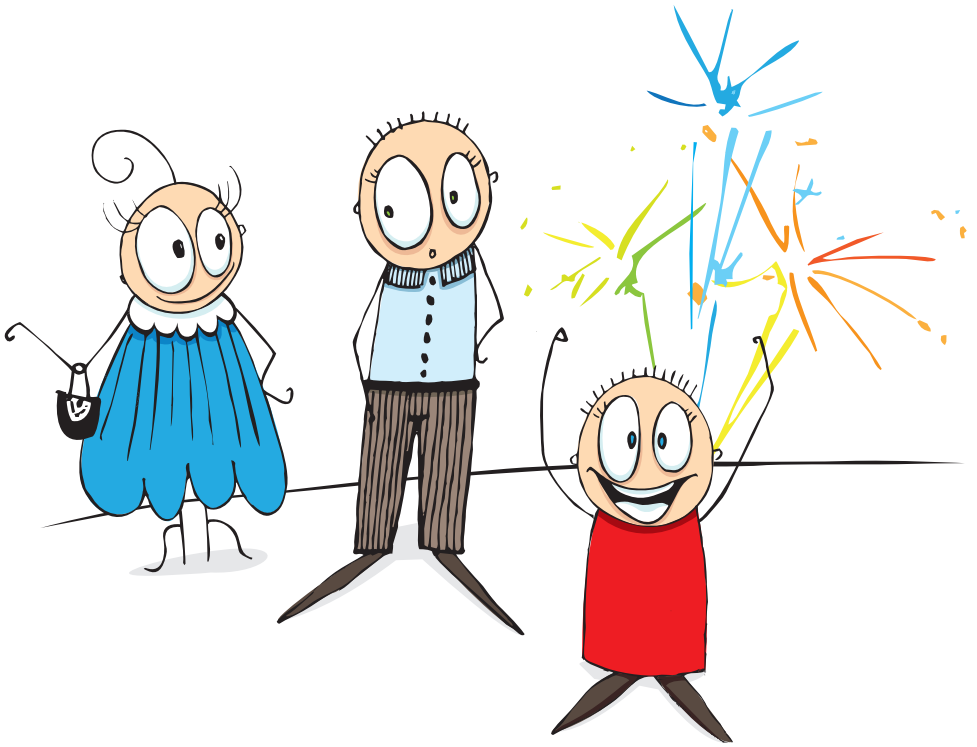
BESUCHSPLAN 2017 für: Peter

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OCTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER	JANUAR
so 1	mi 1	mi 1	sa 1	mo 1	do 1	sa 1	di 1	fr 1	so 1	mi 1	fr 1	mo 1
mo 2	do 2	do 2	so 2	di 2	fr 2	so 2	mi 2	sa 2	mo 2	do 2	sa 2	di 2
di 3	fr 3	fr 3	mo 3	mi 3	sa 3	mo 3	do 3	so 3	di 3	fr 3	sa 3	mi 3
mi 4	sa 4	sa 4	di 4	do 4	so 4	di 4	fr 4	mo 4	mi 4	do 4	mo 4	do 4
do 5	so 5	so 5	mi 5	fr 5	mo 5	mi 5	sa 5	di 5	do 5	so 5	di 5	fr 5
fr 6	mo 6	mo 6	do 6	sa 6	di 6	do 6	mo 6	mi 6	fr 6	mo 6	mi 6	sa 6
sa 7	di 7	di 7	fr 7	so 7	mi 7	fr 7	mo 7	do 7	sa 7	do 7	fr 7	mo 7
so 8	mi 8	mi 8	sa 8	mo 8	do 8	sa 8	di 8	fr 8	so 8	mi 8	fr 8	mo 8
mo 9	do 9	do 9	so 9	di 9	fr 9	so 9	mi 9	sa 9	mo 9	do 9	sa 9	di 9
di 10	fr 10	fr 10	mo 10	mi 10	sa 10	mo 10	do 10	so 10	di 10	fr 10	mo 10	do 10
mi 11	sa 11	sa 11	di 11	do 11	so 11	di 11	fr 11	mo 11	mi 11	do 11	mi 11	do 11
do 12	so 12	so 12	mi 12	fr 12	mo 12	mi 12	sa 12	di 12	do 12	so 12	di 12	fr 12
fr 13	mo 13	mo 13	do 13	sa 13	di 13	do 13	so 13	mi 13	fr 13	mo 13	mi 13	sa 13
sa 14	di 14	di 14	fr 14	so 14	mi 14	fr 14	mo 14	do 14	sa 14	do 14	do 14	so 14
so 15	mi 15	mi 15	sa 15	mo 15	do 15	do 15	di 15	fr 15	so 15	mi 15	fr 15	mo 15
mo 16	do 16	do 16	so 16	di 16	fr 16	so 16	mi 16	sa 16	mo 16	do 16	sa 16	di 16
di 17	fr 17	fr 17	mo 17	mi 17	sa 17	mo 17	do 17	so 17	di 17	fr 17	so 17	mi 17
mi 18	sa 18	sa 18	di 18	do 18	so 18	di 18	fr 18	mo 18	mi 18	do 18	mo 18	do 18
do 19	so 19	so 19	mi 19	fr 19	mo 19	mi 19	sa 19	di 19	do 19	fr 19	di 19	fr 19
fr 20	mo 20	mo 20	do 20	sa 20	di 20	do 20	so 20	mi 20	fr 20	mo 20	mi 20	sa 20
sa 21	di 21	di 21	fr 21	so 21	mi 21	fr 21	mo 21	do 21	sa 21	di 21	do 21	so 21
so 22	mi 22	mi 22	sa 22	mo 22	do 22	sa 22	di 22	fr 22	so 22	mi 22	fr 22	mo 22
mo 23	do 23	do 23	so 23	di 23	fr 23	so 23	mi 23	sa 23	mo 23	do 23	sa 23	di 23
di 24	fr 24	fr 24	mo 24	mi 24	sa 24	mo 24	do 24	so 24	di 24	fr 24	so 24	mi 24
mi 25	sa 25	sa 25	di 25	do 25	so 25	di 25	fr 25	mo 25	mi 25	do 25	mo 25	do 25
do 26	so 26	so 26	mi 26	fr 26	mo 26	mi 26	sa 26	di 26	do 26	so 26	di 26	fr 26
fr 27	mo 27	mo 27	do 27	sa 27	di 27	do 27	so 27	mi 27	fr 27	mo 27	mi 27	sa 27
sa 28	di 28	di 28	fr 28	so 28	mi 28	fr 28	mo 28	do 28	sa 28	do 28	do 28	so 28
so 29	mi 29	mi 29	sa 29	mo 29	do 29	sa 29	di 29	fr 29	so 29	mi 29	fr 29	mo 29
mo 30	do 30	do 30	so 30	di 30	fr 30	so 30	mi 30	sa 30	do 30	do 30	sa 30	di 30
di 31	fr 31	fr 31	mo 31	mi 31	sa 31	mo 31	do 31	so 31	di 31	fr 31	so 31	mi 31

Schulferien

WE / Ferien: bei der Mutter

WE / Ferien: beim Vater



**Jugendamt**

Bd de Pérolles 24, 1705 Freiburg

T. +41 26 305 15 30

[www.fr.ch/ja](http://www.fr.ch/ja)

Juni 2017

© Abbildungen erstellt von Cindy Jendly-Leuba